

Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch: StGB Band 5: §§ 263-358

Bearbeitet von

Herausgegeben von Prof. Dr. Wolfgang Joecks, und Dr. Klaus Miebach, Richter am Bundesgerichtshof a.D., Bandredakteure: Prof. Dr. Roland Hefendehl, und Dr. Olaf Hohmann, Rechtsanwalt, Die Bearbeiter des fünften Bandes: Ralph Alt, Vorsitzender Richter am Landgericht a.D., PD Dr. Tobias Ceffinato, Staatsanwalt, Prof. Dr. Hans Dahs, Rechtsanwalt, Dr. Alfred Dierlamm, Rechtsanwalt, Prof. Dr. Volker Erb, Prof. Dr. Dr. h.c. Georg Freund, Prof. Dr. Claudius Geisler, Generalsekretär, Gerhard Gemmeren, Vorsitzender Richter am Landgericht, PD Dr. Peter Kasiske, Dr. Matthias Korte, Ministerialdirigent, Prof. Dr. Ralf Krack, Carsten Krick, Oberstaatsanwalt, Stefan Maier, Vorsitzender Richter am Landgericht, Tilo Mühlbauer, Rechtsanwalt, Dr. Panos Pananis, Rechtsanwalt, Christian Pegel, Minister im Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung, Dr. Stefan Petermann, Rechtsanwalt, PD Dr. Jens Puschke, LL.M., Prof. Dr. Henning Radtke, Richter am Bundesverfassungsgericht, Prof. Dr. Günther M. Sander, Richter am Bundesgerichtshof, Prof. Dr. Roland Schmitz, Ann-Kathrin Schreiner, Rechtsanwältin, Martin Uebele, Präsident des Landgerichts, Dr. Nicole Voßen, Rechtsanwältin, Dr. Brunhild Wieck-Noodt, Leitende Oberstaatsanwältin, und Claus Zeng, Richter am Bundesgerichtshof

3. Auflage 2019. Buch. LVI, 2999 S. Hardcover (In Leinen)

ISBN 978 3 406 68555 2

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Strafrecht > Strafgesetzbuch](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de features the text 'beck-shop.de' in a bold, red, sans-serif font. Above the 'o' in 'shop' are three red dots of varying sizes. Below the main text, the words 'DIE FACHBUCHHANDLUNG' are written in a smaller, red, all-caps, sans-serif font.

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

sein. Dies gilt schon kraft mutmaßlichen Einverständnisses, denn auch der Besitzer hat ein Interesse daran, dass das Kassenpersonal sorgsam mit verlorenen bzw. liegengelassenen Kundengegenständen umgeht. Durch die täuschende Behauptung des T entstand beim Kassenpersonal der Eindruck, nicht eingreifen zu müssen. Dieses Nichteingreifen war objektiv betrachtet vermögensmindernd. Zudem musste der Täter mit seiner Täuschung gerade dafür sorgen, dass ein Eingreifen des Personals unterblieb. Denn ohne die Täuschung war üblicherweise mit einem Einspruch des Kassenpersonals gegen das Einstecken der Geldbörse zu rechnen. Damit liegt im Unterlassen des Eingreifens die notwendigerweise vom Täter hervorzurufende Mitwirkungshandlung des Getäuschten (→ Rn. 315). Eine Vermögensverfügung ist zu bejahen.

ff) Unterlassen der Geltendmachung von Herausgabe- bzw. Zahlungsansprüchen. Ein derartiges Unterlassen **im Kassensbereich in den Fällen des (versuchten) Diebstahls in Selbstbedienungsläden**¹⁰⁸¹ wird für die hM potenziell betrugsrelevant, weil sie für den Fall des Forderungsbetrugs auf das Verfügungsbewusstsein verzichtet (→ Rn. 306). Zum Teil wird das Vorliegen eines Forderungsbetruges angenommen,¹⁰⁸² überwiegend aber eben wegen der generellen Exklusivität zwischen Betrug und Diebstahl¹⁰⁸³ bzw. wegen eines fehlenden weiteren eigenständigen Schadens¹⁰⁸⁴ abgelehnt. Richtigerweise ist jedoch auch in den Fällen des Forderungsbetruges ein Verfügungsbewusstsein zu fordern (→ Rn. 307 ff.), an dem es in Konstellationen wie der vorliegenden regelmäßig mangelt. Das Gleiche gilt im Hinblick auf eine Verfügung des kontrollierenden Mitarbeiters an einer Selbstbedienungskasse.¹⁰⁸⁵ 328

gg) Erschlichene Unterschrift. Erschleicht jemand die Unterschrift und geht der Getäuschte somit dem äußeren Anschein nach eine Vertragsverpflichtung ein, so ist trotz des fehlenden zivilrechtlichen Erklärungsbewusstseins eine bewusste Vermögensverfügung zu bejahen.¹⁰⁸⁶ Der Getäuschte hat bewusst gehandelt, als er seine Unterschrift gegeben hat. Diese Handlung war aus objektiver Sicht eine vom Täter notwendigerweise hervorzu- rufende Mitwirkungshandlung, um den Schädigungserfolg zu erreichen. Auch in der Außenperspektive wird sein Verhalten als eine solche bewusste Vermögensverfügung interpretiert.¹⁰⁸⁷ Zudem wird selbst im Zivilrecht dem Täter in diesen Fällen die Willenserklärung trotz fehlenden Erklärungswillens zuzurechnen sein.¹⁰⁸⁸ Zu beachten ist in diesen Fällen aber stets die Frage nach der Absicht rechtswidriger Bereicherung. Auch wenn die Unterschrift das Opfervermögen vermindert, so entsteht auf der Täterseite noch kein Vermögensvorteil. Dieser ergibt sich erst dann, wenn der Täter aufgrund der erschlichenen Unterschrift vom Opfer die Zahlung der angeblich geschuldeten Summe verlangt und das Opfer seinerseits dieser Aufforderung Folge leistet. 329

c) Unmittelbarkeit. aa) Grundsatz. Die Folge einer Vermögensverfügung muss eine Verminderung des Vermögensgesamtwertes sein. Zwar kommt es nur beim Tatbestandsmerkmal des Vermögensschadens auf die Minderungswirkung an, es ist aber bei potenziell 330

¹⁰⁸¹ Diese Frage wurde von BGH 26.7.1995 – 4 StR 234/95, BGHSt 41, 198 = NJW 1995, 3129 offengelassen.

¹⁰⁸² OLG Düsseldorf 10.5.1961 – Ss 171/61, NJW 1961, 1368 (1369); so wohl auch *Huschka* NJW 1960, 1189 (1190); *Maurach/Schroeder/Maiwald* Strafr BT/1 § 41 Rn. 77; abl. *Cordier* NJW 1961, 1340 (1341).

¹⁰⁸³ *Biletzki* JA 1995, 857 (859 f.); *Roßmüller/Rohrer* Jura 1994, 469 (472); Lackner/Kühl/Kühl Rn. 22; LK-StGB/Lackner, 10. Aufl., Rn. 106 (statt Sachbetrug kann hier nur Forderungsbetrug gemeint sein); *Krey/Hellmann/Heinrich* Strafr BT/2 Rn. 555; *Rengier* Strafr BT/1 § 13 Rn. 272; vgl. auch BGH 13.4.1962 – 1 StR 41/62, BGHSt 17, 205 (209 f.) = NJW 1962, 1211 (1212).

¹⁰⁸⁴ *Hillenkamp* JuS 1997, 217 (222); LK-StGB/Tiedemann Rn. 120. Diese Begründung teilt aber LK-StGB/Lackner, 10. Aufl., Rn. 106 iVm Fn. 159 nicht; vgl. auch Schönke/Schröder/Perron Rn. 63a: kein zusätzlicher Unrechtsgehalt; *J. Kretschmer* JuS 2013, 24 (25 f.).

¹⁰⁸⁵ *Heinrich* FS Beulke, 2015, 393 (403 f.).

¹⁰⁸⁶ AA bzgl. der sog. Kostenfallen im Internet *Ellbogen/Saerbeck* CR 2009, 131 (134 f.).

¹⁰⁸⁷ Zum Schaden in den Fällen des Erschleichens einer Unterschrift → Rn. 777 f.

¹⁰⁸⁸ *Heghmanns* Strafr BT Rn. 1232; zur zivilrechtlichen Bewertung s. nur BGH 2.11.1990 – IX ZR 197/88, BGHZ 109, 171 = NJW 1990, 454 (456); 7.6.1984 – IX ZR 66/83, BGHZ 91, 324 = NJW 1984, 2279 (2280); *Medicus/Petersen* BGB Rn. 130.

betrugsrelevanten Sachverhalten nicht denkbar, dass sich eine Vermögensverfügung für das Vermögen als Nullsummenspiel oder sogar als vorteilhaft erweist.¹⁰⁸⁹ Die gegen diese Sichtweise angeführten Beispiele¹⁰⁹⁰ überzeugen nicht: Wird eine Sache gegen eine gleichwertige andere Sache eingetauscht, so wird eine durch die Vermögensverfügung, die Hingabe der Sache, bewirkte Vermögensminderung durch eine kompensierende Leistung ausgeglichen, was aber lediglich den Vermögensschaden hindert. Wird jemand durch Täuschung dazu bewogen, Wertpapiere zu verkaufen, die kurze Zeit später einen dramatischen Wertverfall erleiden, so kann und muss man auch bei diesem Rechtsgeschäft Leistung und Gegenleistung auseinanderhalten. Die täuschungsbedingte Hingabe führt zu einer Minderung des Vermögens. Per Saldo mag hierbei sogar ein Gewinn herauspringen.

331 bb) Konkretisierungen. (1) Regelmäßig wird nun für eine Vermögensverfügung¹⁰⁹¹ ein Verhalten verlangt, das **unmittelbar**¹⁰⁹² eine Vermögensminderung¹⁰⁹³ herbeiführt. Die Handlung des Opfers selbst müsse also schon zum Verlust führen.¹⁰⁹⁴ Der Getäuschte fungiere als „Werkzeug“ des Täuschenden.¹⁰⁹⁵ Dies schließe eine (zusätzliche) Wegnahmehandlung durch den Täter aus. Ein Akt des Nehmens – und damit Diebstahl – liege hingegen vor, wenn der Täter durch die Täuschung nur eine **Gewahrsamslockerung** herbeiführe und sich dadurch die Möglichkeit einer erleichterten Wegnahme verschaffe.¹⁰⁹⁶

332 Ist keine Verminderung des Vermögenswertes auszumachen, weil die Handlung nur die Voraussetzungen für eine spätere vermögensschädigende Maßnahme geschaffen hat, soll es an der notwendigen Unmittelbarkeit der Vermögensverfügung¹⁰⁹⁷ – definiert als Fehlen einer zusätzlichen (deliktischen) Zwischenhandlung –¹⁰⁹⁸ mangeln.¹⁰⁹⁹ Dieses Postulat der „Unmittelbarkeit“ ist aber in seinem Bedeutungsgehalt¹¹⁰⁰ und seiner Reichweite¹¹⁰¹ kaum

¹⁰⁸⁹ Die Kritik von *Maurach/Schroeder/Maiwald* (StrafR BT/1 § 41 Rn. 72), in der Definition der Vermögensverfügung sei das Erfordernis des Schadens zu eliminieren, geht somit ins Leere; wie hier LK-StGB/Tiedemann Rn. 97; BeckOK StGB/Beukelmann Rn. 37.

¹⁰⁹⁰ Vgl. *Mitsch* StrafR BT/2 S. 294 f.

¹⁰⁹¹ Überlegungen zur Unmittelbarkeit dagegen bereits beim Täuschungsbegriff verortend *Wang* S. 255 ff., insbes. 260 ff.

¹⁰⁹² *Lackner/Kühl/Kühl* Rn. 25 ff.; *Fischer* Rn. 76; *HWSt/Kölbl* 5. Teil 1, Kap. Rn. 89; *Leitner/Rosenau/Heger/Petzsch* § 263 Rn. 87; *Matt/Renzikowski/Saliger* Rn. 117; *Mitsch* StrafR BT/2 S. 296; *Otto* StrafR BT § 51 Rn. 32. Das Unmittelbarkeitsfordernis nicht allgemein fördernd hingegen *Schönke/Schröder/Peron* Rn. 61; *Kleszczewski* StrafR BT § 9 Rn. 56; aA *Miehe* S. 77 f., 79 ff.; die verschiedenen Unmittelbarkeitsprinzipien beim Betrug zusammenfassend *Jäger* JuS 2010, 761 ff.

¹⁰⁹³ *Maurach/Schroeder/Maiwald* StrafR BT/1 § 41 Rn. 72, 75 wendet sich aber dagegen, bereits in die Vermögensverfügung das Erfordernis des Schadens mit aufzunehmen. Daher versteht er unter Vermögensverfügung „jedes Handeln, Dulden oder Unterlassen des Getäuschten mit Vermögensrelevanz“. Die vermögensrelevante Einwirkung muss aber „unmittelbar“ – also „ohne weitere Zwischenschritte“ – erfolgen.

¹⁰⁹⁴ *Hohmann/Sander* StrafR BT/I § 11 Rn. 58.

¹⁰⁹⁵ *Lackner/Kühl/Kühl* Rn. 22.

¹⁰⁹⁶ *Lackner/Kühl/Kühl* Rn. 26; LK-StGB/Tiedemann Rn. 106; *Schönke/Schröder/Peron* Rn. 61 und 64; *Kleszczewski* StrafR BT § 9 Rn. 56; *Gössel* StrafR BT/2 § 21 Rn. 139; *Hohmann/Sander* StrafR BT/I § 11 Rn. 96; *Krey/Hellmann/Heinrich* StrafR BT/2 Rn. 556 ff.; *Maurach/Schroeder/Maiwald* StrafR BT/1 § 33 Rn. 30; *Mitsch* StrafR BT/2 S. 297; *Rengier* StrafR BT/I § 13 Rn. 67 ff.; *Wessels/Hillenkamp* StrafR BT/2 Rn. 516.

¹⁰⁹⁷ *Mitsch* StrafR BT/2 S. 297 mwN.

¹⁰⁹⁸ LK-StGB/Tiedemann Rn. 98 mwN; *Matt/Renzikowski/Saliger* Rn. 118; *Eisele* StrafR BT/II Rn. 558; *Krey/Hellmann/Heinrich* StrafR BT/2 Rn. 557.

¹⁰⁹⁹ *Hohmann/Sander* StrafR BT/I § 11 Rn. 94; *Rengier* StrafR BT/1 § 13 Rn. 67; BeckOK StGB/Beukelmann Rn. 32.

¹¹⁰⁰ *Pawlik* S. 238 Fn. 83 mwN: Es gibt drei verschiedene Interpretationen des Merkmals „Unmittelbarkeit“: (1) Zwischen Verfügungshandlung und Schaden darf kein weiteres deliktisches Handeln des Täters liegen. (2) Es darf kein Handeln des Täters mehr ausstehen, das dem Willen des Verfügenden zuwiderläuft. (3) ohne weitere Zwischenschritte des Täters; kritisch zum ungenauen Unmittelbarkeitsfordernis auch *Kindhäuser* FS Bemmman, 1997, 339 (352).

¹¹⁰¹ Nach überwiegender Ansicht wird das Erfordernis der Unmittelbarkeit nicht nur auf den Sachbetrug beschränkt, sondern auch für den Forderungsbetrug postuliert: *Lackner/Kühl/Kühl* Rn. 27; vgl. *Fischer* Rn. 70, 76; *Mitsch* StrafR BT/2 S. 297; *Otto* StrafR BT § 51 Rn. 32; *Miehe* (S. 77 ff.) verlangt für alle Fallgruppen einheitlich, dass der Getäuschte den äußeren Vorgang erkennt, er das Vermögen betroffen weiß und er

geklärt,¹¹⁰² wird dogmatisch nicht begründet und erweist sich letztlich als bloße Behauptung.¹¹⁰³ Zudem trägt die Argumentation nicht, ohne das Kriterium der Unmittelbarkeit sei eine Abgrenzung zum Fremdschädigungsdelikt des Diebstahls nicht möglich.

(2) *Joecks* sieht im Merkmal der unmittelbar schädigenden Vermögensverfügung *kein taugliches Abgrenzungskriterium* von Selbst- und Fremdschädigungsdelikten auf der Grundlage eines modernen Schadensbegriffes unter Einbeziehung der Vermögensgefährdung.¹¹⁰⁴ Werde der „Schaden“ durch eine Handlung bewirkt, die nach der Verhaltensweise des Opfers liege, dolos und rechtswidrig sei, dann sei es nicht mehr das Ergebnis einer Selbstschädigung des Opfers, sondern einer Fremdschädigung durch den Täter. Da § 263 nur den bestraft, der den „Schaden“ mittelbar bewirke, liege kein Betrug vor.¹¹⁰⁵ Der „Schaden“ sei aber oftmals nur ein Teil des Gesamtschadens; nach den Regeln der schädigenden Vermögensgefährdung liege schon vor der fremdschädigenden Verhaltensweise ein Quantum (Selbst-)Schädigung des Opfers. Im Ergebnis bedeute dies, dass auf der Basis des modernen Schadensbegriffs grundsätzlich keine Möglichkeit bestehe, über Anforderungen an den objektiven Gehalt der Verfügung einzelne Formen vermögensbeschädigender Gefährdungen als „Nicht-Selbstschädigung“ aus dem Betrugstatbestand auszugrenzen.¹¹⁰⁶

Der Einbeziehung der bloßen Vermögensgefährdung in den Vermögensschaden wird somit die folgende Wirkung zugeschrieben: Ein bloß mittelbarer Zusammenhang zwischen Verfügung und Schaden könne vielfach als unmittelbarer Zusammenhang zwischen Verfügung und Vermögensgefährdung konstruiert werden.¹¹⁰⁷ Eine derartige Vorverlagerung des Schadenseintritts liefe aber letztlich darauf hinaus, dass der Betrugstatbestand auf die Tatbestandsmerkmale der Täuschung und der Irrtumserregung zusammenschumpfe.¹¹⁰⁸ Der Schaden hätte als Annex des Irrtums keine eigenständige Bedeutung mehr, das Erfordernis der Vermögensverfügung würde sogar einfach übersprungen.¹¹⁰⁹ So wird denn auch der Vorwurf erhoben, die konsequente Durchführung der wirtschaftlichen Vermögenstheorie enthalte implizit den Verzicht auf die Vermögensverfügung als selbstständiges Tatbestandsmerkmal des Betruges.¹¹¹⁰

Doch diese Analyse beruht auf einem Missverständnis, nämlich der Annahme eines Kausalzusammenhangs (zwischen Verfügung und Schaden),¹¹¹¹ der zwei getrennte außenweltliche Ereignisse mit einem zeitlichen Nacheinander voraussetzt. Das häufig zwischen Verfügung und Schaden postulierte Intervall liegt aber nicht zwischen zwei Ereignissen im Tatgeschehen, sondern zwischen zwei Schritten **im beurteilenden Vorgehen** des Rechtsanwenders.¹¹¹² Es reicht aus, das Tatgeschehen des Betrugs in den **drei**

für die Sachbewegung gewonnen wird, und sei es nur in der Form, dass er sich aus der „Zuständigkeit“ für die Sache zugunsten des Täters zurückzieht. Eine solch verstandene Vermögensverfügung kennt das Kriterium der Unmittelbarkeit nicht.

¹¹⁰² Darstellung bei *Jäger* JuS 2010, 761 ff.

¹¹⁰³ *Joecks* Vermögensverfügung S. 37; *Herzberg* ZStW 89, 367 (368 ff.) betrachtet dieses Merkmal als gekünstelt; nach *Stuckenberg* ZStW 118 (2007), 878 (903) und AWHH/*Heinrich* StrafR BT § 20 Rn. 80 ist das Kriterium bloß ein Notbehelf zur Darstellung von gewünschten Ergebnissen; krit. auch *Högel* S. 217 ff.

¹¹⁰⁴ *Joecks* Vermögensverfügung S. 17 f.

¹¹⁰⁵ *Joecks* Vermögensverfügung S. 106.

¹¹⁰⁶ *Joecks* Vermögensverfügung S. 107.

¹¹⁰⁷ AWHH/*Heinrich* StrafR BT § 20 Rn. 79; vgl. auch *Satzger*/Schluckebier/*Widmaier*/*Satzger* Rn. 187, der konstatiert, dass die Anforderungen an das Unmittelbarkeitserfordernis in Fällen der schädigenden Vermögensgefährdung *niedriger* angesetzt werden müssten; vgl. weiterhin *Gaede* S. 101.

¹¹⁰⁸ Vgl. *Amelung* NJW 1975, 624 f.; *Puppe* MDR 1973, 12 f.; *Cramer* Vermögensbegriff S. 148; LK-StGB/*Lackner*, 10. Aufl., Rn. 153.

¹¹⁰⁹ *Seier* S. 307.

¹¹¹⁰ *Puppe* MDR 1973, 12 (13).

¹¹¹¹ Hier bestehen permanente Zuordnungsprobleme; vgl. etwa *Ranft* Jura 1992, 66 (69), wo das Kreditkartenurteil (BGH 13.6.1985 – 4 StR 213/85, BGHSt 33, 244 = NJW 1985, 2280) unter der Überschrift der Vermögensverfügung mit Problematisierung der schädigenden Vermögensgefährdung erörtert wird; zum Zuordnungsproblem bereits *Hefendehl* Jura 1992, 374 (379 f.).

¹¹¹² *Schmidhäuser* FS Tröndle, 1989, 305 (309); zustimmend HWS/*Köbel* 5. Teil 1. Kap. Rn. 98.

Stationen der Täuschungshandlung, der Irrtumserregung und des als Vermögensminderung zu bewertenden Verhaltens des Irrenden zu beschreiben.¹¹¹³

- 336 Ferner setzt die Kritik an einer Funktionslosigkeit des Verfügungsbegriffs zwingend den Nachweis voraus, dass jede Gefahrensituation eine vermögensmindernde Auswirkung hat. Denn wäre dies der Fall, könnte der Kritik, der Betrug schrumpfe de facto auf Täuschung und Irrtumserregung zusammen und beschränke sich ansonsten auf die zukünftige Gefahr des Eintretens eines effektiven Substanzverlustes, in der Tat nicht mehr wirksam begegnet werden. Tatsächlich lässt sich aber der umgekehrte Nachweis führen und der Betrug damit doch als ein **Selbstschädigungsdelikt** festschreiben. Für die Vermögensverfügung ist ein Verhalten des Getäuschten zu fordern, das dessen eigene Möglichkeit, einen endgültigen Schaden zu verhindern, **qualitativ verschlechtert**. Der bloße Irrtum oder ein irrumsbedingtes Verhalten, die jeweils die Vermeidemacht nicht tangieren, stellen also keine Vermögensverfügung dar.
- 337 Am Beispiel des Kaufvertrages: Die irrumsbedingte, zum Vertragsschluss führende Abgabe einer Willenserklärung ist noch nicht einmal als eine Vermögensverfügung (und damit natürlich auch nicht als Vermögensschaden) zu bewerten, sofern eine werthafte Einredemöglichkeit aus § 320 BGB besteht.¹¹¹⁴ Geht diese Einredemöglichkeit infolge der Leistung des Getäuschten unter, liegt nunmehr eine Vermögensverfügung vor, da sich die Abschirmmöglichkeiten in qualitativer Form verändert, nämlich verschlechtert haben. Ein werthafte vertragliches Rücktrittsrecht etwa¹¹¹⁵ kann aber wiederum das Vorliegen eines Vermögensschadens ausschließen. Es existiert also auch bei Anerkennung des Instituts der Vermögensgefährdung eine für das Rechtsgut des Vermögens noch nicht unmittelbar relevante, dh schädigende Situation, in der der Vermögensträger (oder eine diesem zugerechnete Person) lediglich bereit ist, zukünftig eine bei ihm unmittelbar zu einer Vermögensverringering führende Verfügung zu treffen.¹¹¹⁶
- 338 **cc) Kritik am Kriterium der Unmittelbarkeit.** Es zeigt sich, dass die Kritik an einer Aufweichung des Vermögensverfügungsbegriffs durch die Anerkennung einer schädigenden Vermögensgefährdung keine eigenständige ist, sondern sich unmittelbar gegen den Vermögensbegriff selbst wendet.¹¹¹⁷ Sie hat zu zwei Konsequenzen geführt:
- 339 (1) Teilweise wird gefordert, den Bereich der als Schaden zu interpretierenden Vermögensgefährdung zu beschränken. Nur so könne man der dem Merkmal der Unmittelbarkeit zugeordneten Rolle gerecht werden.¹¹¹⁸ – Der Ansatz, der den für die endgültige Ausrollung des Schadens noch ausstehenden Schritten des Täters wie etwa dem Ausfüllen eines Blankoakzepts, der Verwendung einer Vollmacht oder dem Verfälschen eines Warenbestellscheins Tatbestandsrelevanz einräumt,¹¹¹⁹ überzeugt indes nicht. Zwar mag es ein Indiz für das Fehlen einer Vermögensverfügung mit unmittelbarer Vermögensrelevanz sein, wenn zum Zeitpunkt der strafrechtlichen Beurteilung noch ein sich in Bewegung befindlicher Vorgang den Prüfungsgegenstand bildet. Auf der anderen Seite ist gerade dies für den Fall der Vermögensgefährdung symptomatisch, da anderenfalls ein effektiver Substanzverlust zur Disposition stünde. In Wahrheit wird also der Vermögensbegriff reduziert, ohne einen allgemeinen Grundsatz daraus herzuleiten. Für die Festlegung des Betruges als ein Selbstschädigungsdelikt kommt es allein darauf an, ob zum Zeitpunkt einer Handlung, Duldung oder Unterlassung des Getäuschten bereits gegenwärtig eine Vermögensminderung festzustellen ist.
- 340 Nicht zu berücksichtigen sind insbesondere alle Handlungen des Täters oder des Getäuschten, die keine Gegenwartsrelevanz besitzen und erst zukünftig den Vermögenswert

¹¹¹³ Vgl. *Schmidhäuser* FS Tröndle, 1989, 305 (311); krit., im Ergebnis aber nicht anders argumentierend *U. Hansen* Jura 1990, 510 ff.

¹¹¹⁴ Zustimmend *Walter* FS Herzberg, 2008, 763 (767), der jedoch allein auf die Gleichwertigkeit der Ansprüche abstellt.

¹¹¹⁵ Vgl. dazu *Hefendehl* Vermögensgefährdung S. 292 ff., 360 ff.

¹¹¹⁶ Vgl. *Frisch* FS Bockelmann, 1979, 647 (660 f.).

¹¹¹⁷ Ähnlich auch *Wang* S. 242.

¹¹¹⁸ Vgl. etwa *Riemann* S. 121 ff.; zur Kritik *Bung* in Institut für Kriminalwissenschaften S. 363 (372 f.).

¹¹¹⁹ Vgl. *Riemann* S. 121 ff.; im Einzelnen s. *Hefendehl* Vermögensgefährdung S. 356 ff.

beeinflussen werden. Inwieweit also zur weiteren bzw. endgültigen Planverwirklichung offenkundig erforderliche Schritte des Täters oder des Getäuschten selbst erst die Vermögensverfügung darstellen, ist letztlich allein eine Frage des verwendeten **Vermögensbegriffs**, der die Reichweite des Begriffs der Vermögensverfügung bestimmt. Denn geht es nicht um eine mögliche Nachteilskompensation, fallen Vermögensverfügung und -schaden zusammen, dh die Vermögensverfügung vermag keine eigenständigen Begründungskomponenten für das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen des Betrugstatbestandes zu liefern. Eine andere Frage ist es – und allein hierfür kann der restriktive Ansatz richtigerweise herangezogen werden –, inwieweit das Erfordernis eines weiteren Tätigwerdens des Täters bereits gegenwärtig eine (im Hinblick auf die Absicht rechtswidriger Bereicherung zu fordernde) vermögenswerte Exspektanz begründet.¹¹²⁰

(2) Vor diesem Hintergrund ist auch das scheinbar unstrittige Minimalerfordernis des Fehlens eines **weiteren deliktischen Schrittes** für das Vorliegen einer Vermögensverfügung¹¹²¹ zu **kritisieren**. Denn auch wenn das aus der Täterperspektive zur endgültigen Ausrollung des Schadens erforderliche weitere Handeln nur als Straftat denkbar ist, sei es als Straftat, die sich wiederum gegen das Vermögen richtet, sei es als eine ein anderes Rechtsgut betreffende Straftat, kann das aktuelle Verhalten des Getäuschten bereits unmittelbar Vermögensrelevanz im Sinne einer Schädigung haben. Das eine ist durch das andere nicht präjudiziert, weil die Voraussetzungen unterschiedliche sind: Während die Vermögensbeeinträchtigung des Getäuschten maßgeblich davon abhängt, ob ihm noch hinreichende Möglichkeiten der Abschirmung zustehen,¹¹²² kann bei deren Fehlen das weitere Handeln des Täters durchaus noch eine zusätzliche Straftat darstellen. Beispielhaft: Lockert der Gewahrsamsinhaber seinen Gewahrsam dergestalt, dass für ihn eine aktuelle Zugriffsmöglichkeit auf den Vermögensgegenstand nicht mehr besteht, kommt bereits zu diesem Zeitpunkt eine dem Schaden entsprechende Gefährdung in Betracht.¹¹²³ Im weiteren Verhalten des Täuschenden liegt (wegen der Weite des Gewahrsamsbegriffs) tatbestandlich gleichwohl eine Wegnahme und damit ein Diebstahl (→ Rn. 348). Erschleicht sich der Täter ein Blankett, das er abredewidrig ausfüllt, liegt hierin eine Urkundenfälschung bei bereits ursprünglich nicht mehr bestehender Möglichkeit des Getäuschten, dies zu verhindern.¹¹²⁴ Die Urkundenfälschung folgt also einem Vermögensschaden nach.

Nach den vorstehenden Grundsätzen sind auch diejenigen Konstellationen zu lösen, die unter dem Topos der **mehraktigen Verfügungen**¹¹²⁵ diskutiert werden. In dieser Fallgruppe schließen sich an einen Akt des Getäuschten weitere Handlungen desselben oder einer anderen Person an, die erst zusammengenommen eine Vermögensschädigung ergeben sollen.¹¹²⁶ Es geht also etwa um den Fall des getäuschten Geschäftsinhabers, der seinen Angestellten zur Übergabe einer Ware an den Täter anweist,¹¹²⁷ oder um die durch Vortäuschung einer Krankheit erwirkte Ausstellung eines Kassenrezeptes, das vom Täter erst noch bei einer Apotheke eingelöst werden muss.¹¹²⁸ Die in diesen Fallgestaltungen entscheidende Frage lautet, ob das aktuelle Verhalten des Getäuschten bereits Vermögensrelevanz im Sinne einer Vermögensminderung aufweist. Im Falle einer Anweisung (im untechnischen Sinne) kann dies angenommen werden, wenn deren Ausführung nicht in der Herrschaftssphäre des Getäuschten erfolgt und dieser somit das Geschehen „aus der Hand gegeben“ hat.¹¹²⁹

¹¹²⁰ Hierzu → Rn. 763 ff., 774 ff.; *Hefendehl* Vermögensgefährdung S. 150 ff.

¹¹²¹ LK-StGB/*Lackner*, 10. Aufl., Rn. 99; *Eser* IV, Fall 12 A 25.

¹¹²² Vgl. *Hefendehl* Vermögensgefährdung S. 128 f. und passim.

¹¹²³ *Hefendehl* Vermögensgefährdung S. 377 ff.

¹¹²⁴ Vgl. *Hefendehl* Vermögensgefährdung S. 365 ff., 370 ff.; *Joecks* Vermögensverfügung S. 103 ff.

¹¹²⁵ Dazu LK-StGB/*Tiedemann* Rn. 111 mwN; Schönke/Schröder/*Perron* Rn. 62; *Lackner/Kühl/Kühl* Rn. 25; *Rengier* Strafr BT/I § 13 Rn. 71; *Ordner* NZWiSt 2016, 228.

¹¹²⁶ LK-StGB/*Tiedemann* Rn. 111 mwN; *Ordner* NZWiSt 2016, 228 f.

¹¹²⁷ Dazu Schönke/Schröder/*Perron* Rn. 62; ERST/*Saliger* § 263 Rn. 114.

¹¹²⁸ OLG Stuttgart 18.12.2012 – 1 Ss 559/12, NStZ-RR 2013, 174 (175) mAnm *Bittmann* ZWH 2013, 106; dazu auch Schönke/Schröder/*Perron* Rn. 62.

¹¹²⁹ So auch LK-StGB/*Tiedemann* Rn. 111; Schönke/Schröder/*Perron* Rn. 62.

So sieht in der angesprochenen Konstellation der Rezepterschleichung das OLG Stuttgart zutreffend bereits in der Ausstellung des Kassenrezeptes eine schädigende Vermögensgefährdung, da die Apotheke zur Entgegennahme des Rezeptes verpflichtet ist und dabei keine Überprüfung der medizinischen Indikation mehr vornimmt.¹¹³⁰

343 Anders ist der Fall zu beurteilen, in dem sich der Täuschende neben einer Einziehungsermächtigung auch noch einen ausgefüllten Überweisungsträger über den Kaufpreis aushändigen lässt und diesen Überweisungsträger einige Zeit nach bereits erfolgter Abbuchung des Kaufpreises bei den entsprechenden Banken einreicht, um den Kaufpreis ein zweites Mal zu erhalten.¹¹³¹ Die im Überweisungsträger enthaltene Weisung des Geschädigten an seine Bank wird erst mit dem Zugang beim Geldinstitut wirksam und ist bis dahin *frei widerruflich*.¹¹³² Die Aushändigung des unterschriebenen Überweisungsträgers führt somit nur zu einer Verhaltensoption des Täuschenden und stellt keine schädigende Vermögensgefährdung dar.¹¹³³ Es wird also zutreffend darauf hingewiesen, dass in aller Regel kein Bedarf nach dem Konstrukt einer sog. mehraktigen Verfügung besteht.¹¹³⁴ Wie gesehen können oftmals bereits im Zeitpunkt der Handlung, Duldung bzw. Unterlassung des Getäuschten die Voraussetzungen einer schädigenden Vermögensgefährdung gegeben sein. Ist dies nicht der Fall, kann ggf. auf eine andere Person als Verfügenden abzustellen sein (etwa auf der Grundlage einer Täuschung in mittelbarer Täterschaft) oder es ist zu schauen, ob ein anderes Verhalten als Verfügung in Betracht zu ziehen ist (etwa ein Unterlassen von Abwendungsmaßnahmen).¹¹³⁵

344 Es zeigt sich somit, dass der Schlüssel für die **Abgrenzung von Diebstahl** und Betrug nicht allein im Verfügungsbegriff und schon gar nicht im Begriff der Unmittelbarkeit liegen kann.¹¹³⁶ Die auch hier vertretene **Exklusivität**¹¹³⁷ ergibt sich vielmehr erst aus der Gesamtstruktur des Betrugstatbestandes und insbes. aus dem Merkmal der **Bereicherungsabsicht** (→ Rn. 880 ff.).

345 Zu unterscheiden sind zwei Konstellationen: In der *ersten Konstellation* hat das Opfer noch eine faktische Gewahrsamsposition. Die Gewahrsamslockerung ist also dergestalt, dass das Opfer (noch) über eine jederzeitige Zugriffsmöglichkeit verfügt. Dabei ist es egal, ob nun das Opfer oder der Täter den maßgeblichen Gegenstand in den Händen hält. In diesen Fällen kommt eine Verminderung des Aktivbestandes und damit eine Vermögensminderung (Vermögensverfügung) nicht in Betracht. Zwar könnte auch der Täter zuerst die Sache endgültig ergreifen. Doch ist ein solches „**Zuordnungspat**“ nicht bilanzierungsfähig, weil infolge der bloßen Gewahrsamslockerung das Verhinderungspotenzial nicht entscheidend eingeschränkt wird bzw. über pure faktische Machtverhältnisse definiert werden müsste. In der *zweiten Konstellation* hingegen hat das Opfer keine faktische Gewahrsamsposition mehr, sie besteht vielmehr nur noch in vergeistigter

¹¹³⁰ OLG Stuttgart 18.12.2012 – 1 Ss 559/12, NStZ-RR 2013, 174 (175). Kritik bei *Wostry* S. 132, da die wirtschaftlichen Umstände, derentwegen das Gericht bereits mit Ausstellung des Kassenrezeptes eine Vermögensminderung angenommen habe, im Dunkeln blieben.

¹¹³¹ Dazu – allerdings einen Betrug auf Grundlage einer mehraktigen Verfügung bejahend – BGH 11.12.2013 – 3 StR 302/13, NStZ 2014, 578; dem BGH beipflichtend *Rengier* Strafr BT/I § 13 Rn. 198b; iErg einen Betrug bejahend *Bittmann* ZWH 2014, 186 (187 f.), der im Unterschied zum BGH allerdings bereits in der Übergabe des Überweisungsträgers an den Täter eine Vermögensschädigung sieht; ebenso *Ordner* NZWiSt 2016, 228 (230).

¹¹³² BGH 11.12.2013 – 3 StR 302/13, NStZ 2014, 578; diff. nach zeitnaher (dann Betrug) und späterer Verwendung (dann kein Betrug) *Graf/Jäger/Wittig/G. Dannecker* § 263 Rn. 216.

¹¹³³ Vgl. etwa → Rn. 771 zum Erschleichen einer Kreditkarte; aA für den Fall einer Blankounterschrift *Graf/Jäger/Wittig/G. Dannecker* § 263 Rn. 72.

¹¹³⁴ LK-StGB/Tiedemann Rn. 111.

¹¹³⁵ Näher dazu LK-StGB/Tiedemann Rn. 111.

¹¹³⁶ Kritisch auch *Stuckenberg* ZStW 118 (2007), 878 (903), der das Unmittelbarkeitskriterium durch die objektive Zurechnung ersetzen will.

¹¹³⁷ Kritisch zum (klassischen) Konkurrenzverhältnis aber *Ebel* Jura 2007, 897 (901 f.); *Herzberg* ZStW 89 (1977), 367 ff.; *Joecks* Vermögensverfügung S. 57 ff., 117 (122 ff., 136 f.); *Miehe* S. 33 ff., 98 ff.; *Stuckenberg* ZStW 118 (2007), 878 (902) will das Verhältnis über die allgemeinen Konkurrenzregeln lösen; so auch *Heghmanns* Strafr BT Rn. 1234.

Form. Das Opfer besitzt also keine Zugriffsmöglichkeit auf den maßgeblichen Gegenstand. Dies ist zum Beispiel denkbar, wenn der Täter sich mittels eines erschlichenen Einverständnisses des Opfers mit dem Gegenstand (nur scheinbar vorübergehend) räumlich entfernt hat. In dieser Konstellation erst liegt eine schädigende Vermögensverfügung in Gestalt des Gestattens, sich vorübergehend zu entfernen, vor. Folgende Fälle sind zu unterscheiden:

Ring-Fall.¹¹³⁸ Der Täter lässt sich beim Juwelier einen Ring zur Besichtigung aushändigen, streift diesen über und sucht dann das Weite. In einer solchen Sachverhaltskonstellation ist ein Diebstahl gegeben. Rspr. und hM begründen dies wie folgt: In der bloßen Übergabe zum Besichtigen bzw. Anprobieren sei keine Gewahrsamsübertragung – sondern eine bloße Gewahrsamslockerung – und damit keine Verfügung zu sehen.¹¹³⁹ Der Betrug ist mit folgender Überlegung abzulehnen: Das Opfer besitzt mit dem Überlassen des Ringes noch eine faktische Gewahrsamsposition, weil es (noch) eine jederzeitige Zugriffsmöglichkeit auf den Ring hat. Dies schließt eine Verminderung seines Aktivbestandes und damit eine Vermögensminderung aus.

Zutritterschleichungs-Fall. Erschleicht sich jemand den Zutritt zu einer Räumlichkeit, um dann aus dieser Gegenstände zu entnehmen, gilt nichts anderes als im Ring-Fall. Das Opfer behält bis zur Wegnahme eine faktische Gewahrsamsposition, die nicht von Zufälligkeiten der aktuell besseren Zugriffsmöglichkeit auf eine Sache abhängig ist. Zumindest besteht das hier so bezeichnete Zuordnungspat.

Brieftaschen-Fall.¹¹⁴⁰ Das Opfer wollte sich eine Zigarette anzünden, begann in seinem Jackett nach ihr zu suchen und nahm dabei eine mit 38.000 DM gefüllte Brieftasche heraus. Da es in seiner anderen Hand bereits einen Gegenstand hielt, bat es den Täter, seine Brieftasche kurz zu halten. Unter dem Vorwand, er müsse mal eben telefonieren, komme aber sofort zurück, entfernte sich der Täter, ohne dass das Opfer zunächst Misstrauen schöpfte. Nach der Rspr. wird der Gewahrsam nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Inhaber der tatsächlichen Gewalt räumlich von der Sache entfernt ist, sofern eine solche Lockerung noch im Rahmen des sozial Üblichen liegt.¹¹⁴¹ Beim Weg zur Telefonzelle bestünden hier noch keine Zweifel. Durch die Annahme der Gewahrsamslockerung sei aber zugleich eine Vermögensverfügung (mangels Unmittelbarkeit) zu verneinen.¹¹⁴² Dieser Umkehrschluss ist abzulehnen. Durch die (gestattete) örtliche Entfernung des Täters mit dem Portemonnaie hat das Opfer keine jederzeitige Zugriffsmöglichkeit, also auch keine faktische Gewahrsamsposition, vielmehr besteht nur noch eine vergeistigte Beziehung. Mit der Gewahrsamslockerung auf Seiten des Opfers korrespondiert zugleich die Begründung einer (zunächst) Mitgewahrsamsposition des Täters. Damit liegt aber in dieser Form der Gewahrsamslockerung bereits eine Vermögensverfügung. Sowohl eine Wegnahme (durch das spätere endgültige Entfernen) als auch eine Vermögensverfügung sind somit gegeben. Ein kumulati-

¹¹³⁸ BGH 11.6.1965 – 4 StR 276/65, GA 1966, 244; zust. Schönke/Schröder/Perron Rn. 64; Krey/Hellmann/Heinrich Strafr BT/2 Rn. 555, 559; Rengier Strafr BT/1 § 13 Rn. 84, § 2 Rn. 60; vgl. zu dieser Konstellation auch Otto ZStW 79 (1967), 59 (65); zum Problem, dass bei einem vorherigen Gewahrsamswechsel nur Unterschlagung in Betracht kommt, vgl. Rengier Strafr BT/1 § 2 Rn. 61 ff.

¹¹³⁹ SK-StGB/Hoyer Rn. 163; Leitner/Rosenau/Heger/Petzsch § 263 Rn. 80; Krey/Hellmann/Heinrich Strafr BT/2 Rn. 559.

¹¹⁴⁰ OLG Köln 20.3.1973 – Ss 279/72, MDR 1973, 866; hierzu Bittner JuS 1974, 156; vgl. zu diesem Fall Wessels/Hillenkamp Strafr BT/2 Rn. 626 f.; Högel S. 223 ff. Gegen die Annahme von Diebstahl aber Maurach/Schroeder/Maiwald Strafr BT/1 § 33 Rn. 30: Mit der Gestattung, kurz mal mit dem Portemonnaie in der Hand telefonieren gehen zu dürfen, gehe der Gewahrsam am Portemonnaie einverständlich verloren.

¹¹⁴¹ Vgl. auch BGH 2.8.2016 – 2 StR 154/16, NStZ 2016, 727 mAnm Kulhanek und Kudlich JA 2016, 953; aA wohl AG Tiertgarten 16.10.2008 – (257 Ls) 52 Js 4301/08 (16/08), NStZ 2009, 270 (271), das bereits beim Ergreifen eines übergebenen Handys einen Gewahrsamsbruch annimmt.

¹¹⁴² OLG Köln 20.3.1973 – Ss 279/72, MDR 1973, 866 (867); siehe auch den strukturell ähnlich gelagerten Fall BGH 12.10.2016 – 1 StR 402/16, BeckRS 2016, 19983 mAnm Eisele JuS 2017, 698: Hier überreichte der Getäuschte dem Beschuldigten sein Mobiltelefon, nachdem dieser darum gebeten hatte, es für ein Gespräch nutzen zu dürfen. Der Beschuldigte rannte sodann unerwartet mit dem Telefon davon. Hier verneinte der BGH eine Vermögensverfügung, da die durch die Gewahrsamslockerung allenfalls entstandene Mitgewahrsamsposition des Beschuldigten keine unmittelbare Vermögensminderung des Getäuschten darstelle.

ves Vorliegen von § 263 und § 242 scheidet gleichwohl aus, allerdings nicht deshalb, weil es an einer Vermögensverfügung mangelt. Grund ist vielmehr das Nichtvorliegen der Absicht rechtswidriger Bereicherung (→ Rn. 880 ff.) im Moment des konsentierten Entfernens. Eine solche ist über die Voraussetzungen einer vermögenswerten Exspektanz (→ Rn. 895 ff.) zu konkretisieren. Bis zu dem Moment einer vom Opfer nicht mehr erwartbaren weiteren Entfernung lässt sich aber die hierfür erforderliche Voraussetzung einer nach außen manifestierten Betätigung der Intention (→ Rn. 900) noch nicht bejahen und bleibt dies eine bloße Option auf Erlangung einer alleinigen Gewahrsamsposition unter Ausschluss des ursprünglichen Berechtigten.

- 349 **Auto-Wasch-Fall.**¹¹⁴³ Vergleichbar ist die Konstellation, in der das Opfer dem Täter sein Auto während des Einkaufs im Kaufhaus übergibt, weil der Täter vorgespiegelt hat, es im Rahmen einer Kaufhaus-Sonderaktion kostenlos zu waschen. Eine Wegnahme (Diebstahl) ist mit dem Verlassen des Täters vom Kaufhausgelände gegeben,¹¹⁴⁴ eine Vermögensverfügung liegt im Übergeben des Wagens mit dem nachfolgenden Entfernen zum Einkauf.
- 350 **Schließfach-Fall.**¹¹⁴⁵ Hier täuscht der Täter vor, Gepäckträger zu sein, und bietet dem Opfer an, dessen Gepäck in einem Schließfach zu deponieren. Das Opfer geht darauf ein, jedoch erhält es einen Schlüssel zu einem leeren Schließfach. Den richtigen Schlüssel behält der Täter, holt das Gepäck später ab und verschwindet damit. Rspr. und hM begründen den Diebstahl wie folgt: Durch das Einschließen des Koffers habe das Opfer nach der Verkehrsauffassung seinen Gewahrsam noch nicht verloren, so dass die Duldung des Wegschließens keine Vermögensverfügung gewesen sei. Vielmehr liege in dem späteren Abholen des Koffers durch den Täter eine Wegnahme.¹¹⁴⁶ Drei verschiedene Handlungsstränge sind zu unterscheiden. (1) Hingabe des Koffers an den scheinbaren Gepäckträger. Hier können bereits die Merkmale der Täuschung und des Irrtums in Frage gestellt werden, weil erst mit dem Vertauschen der Schlüssel die Entwicklung aus Opferperspektive fehlging. Die bloße Hingabe des Koffers reicht überdies in keinem Falle für eine Vermögensverfügung aus, weil das Opfer zunächst noch eine faktische Gewahrsamsposition behielt. (2) Übergabe des falschen Schlüssels. Eine solche Vermögensverfügung liegt indes bei der Übergabe des falschen Schlüssels im Unterlassen der Geltendmachung des Herausgabeanspruchs bezüglich des richtigen Schlüssels (zum Verfügungsbewusstsein → Rn. 306 ff.). Zu diesem richtigen Schlüssel hat das Opfer auch nur eine vergeistigte Gewahrsamsposition mangels Zugriffsmöglichkeit. (3) Abholen des Koffers durch den Täter. Dieser Handlungsabschnitt ist für den Betrug irrelevant, stellt jedoch einen Diebstahl dar. Folglich sind in diesem Fall sowohl Betrug als auch Diebstahl gegeben, die aber unterschiedliche Zeiträume betreffen. Daher bleibt es im Ergebnis bei der Exklusivität beider Delikte.
- 351 **Wechselgeldfall I – Verkäufer nimmt Geld nicht an sich.**¹¹⁴⁷ Der Täter legt zum Bezahlen von Waren oder zum Wechseln von Geld eine Banknote auf den Ladentisch. Sodann lenkt er den Verkäufer ab und nimmt seine hingeebene Banknote mitsamt dem

¹¹⁴³ BGH 27.11.1974 – IV ZR 117/73, VRS 48, 175; zust. *Rengier* Strafr BT/I § 13 Rn. 84 und *Wessels/Hillenkamp* Strafr BT/2 Rn. 626 f.

¹¹⁴⁴ Vgl. auch den Kredit-Fall bei OLG Düsseldorf 11.12.1989 – 2 Ss 415/89 – 156/89 II, NJW 1990, 923; ferner BGH 19.6.1973 – 1 StR 202/73, bei *Dallinger* MDR 1974, 15.

¹¹⁴⁵ BGH 23.6.1965 – 2 StR 12/65, GA 1966, 212; ähnlich BGH 9.4.1968 – 1 StR 650/67, MDR 1968, 772 sowie BGH 17.12.1986 – 2 StR 537/86, bei *Holtz* MDR 1987, 446; zust. LK–StGB/*Tiedemann* Rn. 106; *Wessels/Hillenkamp* Strafr BT/2 Rn. 625b, 629; differenzierend *Maurach/Schroeder/Maiwald* Strafr BT/1 § 33 Rn. 30: Steht das Opfer mit am Schließfach, so hat das Opfer in dieser Fallvariante seinen Gewahrsam nicht verloren. Bei der späteren Abholung des Gepäcks durch den Täter bricht dieser den Gewahrsam des Opfers. Täuscht der Täter aber bereits vor der Bahnhofsgaststätte und übergibt deshalb das Opfer dem Täter die Tasche, damit dieser sie zur Gepäckaufbewahrung bringe, und geht selbst in die Gaststätte, so hat bereits in diesem Moment das Opfer keinen Gewahrsam mehr an der Tasche. Bei einer späteren Abholung vom Schließfach kann der Täter also keinen Gewahrsam mehr brechen.

¹¹⁴⁶ *Krey/Hellmann/Heinrich* Strafr BT/2 Rn. 576.

¹¹⁴⁷ Vgl. zu den Wechselgeldfällen auch *Högel* S. 242 ff., die einen Betrug mangels Täuschung generell ablehnt.